



die lobby für kinder

**DEUTSCHER
KINDERSCHUTZBUND**
Landesverband Hamburg e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hamburg e.V."
- (2) Der Verein – im Folgenden Verband genannt - hat seinen Sitz in Hamburg und ist eingetragen beim Amtsgericht Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
Der Verband setzt sich ein für
 - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche
 - die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft
 - die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt
 - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder
 - den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art
 - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder
 - die Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen, gemäß ihrem Entwicklungsstand
 - die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes
 - kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher GruppenGemäß der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Der Verband ist überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Der Verband will diese Ziele erreichen, indem er im Bereich des Bundeslandes Hamburg insbesondere
 - die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst
 - Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät

- verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert und mit ihnen und in Abstimmung mit dem Bundesverband bei der Planung und Herstellung kindgerechter Produkte zusammenarbeitet
- vorbeugend aufklärt und berät
- Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt
- Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder ergreift oder veranlasst
- mit in Hamburg tätigen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung soweit möglich zusammenarbeitet
- im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden
- Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt
- Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt
- Mittel für die Verwirklichung der Verbandszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten einwirbt

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes dürfen sie keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft, Schiedsgericht

- (1) Der Verband ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V.. Für den Verband sind die Bestimmungen der §§ 6, 11 und 22 der Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. und die vom Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. erlassene Schiedsgerichtsordnung verbindlich.

- (2) Auf alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Landesverbandes oder zwischen seinen Organen, oder zwischen Mitgliedern des Landesverbandes einerseits und seinen Organen andererseits findet die Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. Anwendung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sonach Verbandsrecht verbindlich ist, überträgt der Verband seine Ordnungsgewalt dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V..
- (3) Um ein einheitliches Vorgehen der Mitglieder des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. zu gewährleisten, sind der Verband und seine Mitglieder verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage und die Richtlinien des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (4) Der Verband gewährt dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. oder einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen. Er unterrichtet den Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse und Maßnahmen des Verbandes. Die Problemlösung erfolgt jeweils in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V.. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
 - Rechtsstreitigkeiten
 - Vollstreckungsmaßnahmen
 - Vermächtnisse und Erbschaften mit einem Wert von über 25.000,- € im Einzelfall
 - Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des Verbandes in der Öffentlichkeit führen können.
- (5) Alljährlich bis zum 30. Juni sind dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. der Jahresbericht und der Rechnungsabschluss für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen; der Bericht der Kassenprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfer ist alljährlich bis zum 31. Oktober zu übersenden. Die Namen und Adressen der in den Landesvorstand gewählten Mitglieder sind dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Verband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. den Namen und das Logo des Deutschen Kinderschutzbundes im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. zu verwenden. Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf das Land Hamburg zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V..
- (7) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Interessen des Bundesverbandes oder eines anderen Landesverbandes nicht betroffen sind.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband kann erworben werden von
 - a) natürlichen Personen
 - b) juristischen PersonenBei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um die Aufgaben und Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
- (2) Über die Höhe des Jahresmindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des von der Mitgliederversammlung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. beschlossenen bundeseinheitlichen Jahresmindestbeitrages. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (3) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

- (3) Mitglieder, die den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder dieser Satzung oder den Beschlüssen des Verbandes oder des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. trotz Abmahnung zuwiderhandeln, oder wenn sie das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Verbandes, die sich im Besitz des betreffenden Mitgliedes befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Von den Beschlüssen der Organe ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zu übersenden. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der beiden Kassenprüfer/innen und deren Stellvertreter/innen; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören
 - die Entgegennahme des Jahresberichts
 - die Entgegennahme des Kassenberichts und des Haushaltsplans
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresmindestbeitrages
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge sind schriftlich zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. haben Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht; sie sind berechtigt, diese Rechte durch schriftliche Vollmacht auf die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. zu übertragen.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.
- (5) Bei Wahlen gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/ Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl. Gewählt ist diejenige/ derjenige, die/der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzerinnen/ Beisitzer und der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer ist eine Listenwahl zulässig. Es können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Verband beantragt. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
- (8) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine hierzu eigens einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des Auflösungsantrages ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem/ einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen geleitet, sofern nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein/e ander/e Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter gewählt wird. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste, insbesondere Gastredner/innen oder Sachverständige, sowie Medienvertreter/innen zu einzelnen Punkten oder insgesamt zulassen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
 - 2 Stellvertreterinnen/Stellvertretern
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter/innen, die Kassenwartin/der Kassenwart und die Schriftführerin/der Schriftführer. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam, wobei einer die/der Vorsitzende sein soll.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen des Verbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und die der beiden Stellvertreter erfolgt in der Regel nicht in demselben Jahr, sondern in der Weise, dass jeweils in einem Jahr der Vorsitzende und im darauffolgenden Jahr die beiden Stellvertreter gewählt werden. Auf die Wahl des Schriftführers und des Kassenwartes ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen; in dieser ist diese Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen. Die vorzeitige Abwahl des Vorstandes kann in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und nur unter gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandes für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden.
- (5) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder eine/r ihrer/seiner Vertreter/innen, anwesend ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig; in diesem Falle ist zur Gültigkeit des Beschlusses eine Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.
- (6) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin übertragen werden. Er/sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Seine/ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienst-anweisung festzulegen.

§ 11
Kassenführung, Kassenprüfung

- (1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Sie/er ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.
- (2) Alljährlich hat die Kassenwartin/der Kassenwart bis zum 30. Juni dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind der Rechnungsabschluss und die Kassen durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist innerhalb des zweiten Halbjahres ein durch einen Wirtschaftsprüfer testierter Jahresabschluss vorzulegen.

§ 12
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 8.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 26.09.2016